

XIII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule Wipperfürth XX.XX.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am XX.XX.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth vom 18.06.1996 in der aktuell gültigen Fassung der wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenpflicht beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde und gilt für Präsenz- wie Distanz-/Online-Unterricht.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden als Jahresabgabe erhoben. Sie sind wie folgt fällig:

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Falls Unterrichtsstunden durch Verhinderung der Lehrkraft (z.B. Dienstunfähigkeit, Fortbildung) ausfallen, werden diese nach Möglichkeit nachgeholt. Der Ersatz kann auch online/im Distanzunterricht erfolgen.

4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Probezeit: Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit – unabhängig von der Art des Unterrichts. Während dieser vier Unterrichtsstunden kann seitens des Schülers fristlos gekündigt werden. § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt, d. h. der bis dahin erteilte Unterricht wird stundengenau abgerechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.

5. Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

„(1)a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich Euro	jährlich Euro
45 Minuten Bläserklasse	35,00	420,00

Artikel II

Diese XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XIII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den XX.XX.2021

(Anne Loth)
Bürgermeisterin